



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Nein, weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck (HL), Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), erhebt Anschlussbeiträge nach der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen in der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Die jeweiligen Beitragssätze und Deckungsgrade sind regelmäßig zu kalkulieren. Die Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund der Rechnungsperiodenkalkulation und ist für die jeweils nächste Kalkulationsperiode fortzuführen. Dazu wird üblicherweise ein etwa zehnjähriger Zeitraum betrachtet, dieser umfasst jeweils ca. fünf Jahre vor und nach dem Kalkulationszeitpunkt. Es wird der entstandene bzw. geschätzte Aufwand für die Herstellung der örtlichen Entwässerungsanlagen ermittelt.

In diesem Zeitraum sind die bereits abgeschlossenen, die im Bau befindlichen und die noch vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen. Der örtliche, entwässerungstechnische Aufwand ist den nach dem Vorteil gewichteten Flächen gegenüber zu stellen. Das Ergebnis daraus ist der Beitragssatz, der für einen m² beitragspflichtiger Fläche für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerung erhoben wird. Der Beitragssatz ist durch Satzungsregelung zu bestimmen, ebenso wird der prozentuale Deckungsgrad des Aufwandes durch Beiträge in der Satzung festgelegt. Der Deckungsgrad dient der Abfederung von außergewöhnlichen Steigerungen des Beitragssatzes. Es ist damit weitestgehend sichergestellt, dass die Höhe der Beitragssätze auch in Bauprojekten, die über mehrere Kalkulationsperioden andauern, nicht ständig verändert werden muss. Die Gleichbehandlung aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner ist damit gewährleistet. Die Festsetzung des Deckungsgrades nimmt Einfluss auf die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren. Das bedeutet, dass ein jeweils höherer oder niedriger Deckungsgrad einen geringeren oder höheren die Gebührenkalkulation beeinflussenden Betrag nach sich ziehen kann.

Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser fand im Jahre 2019 statt und umfasste die Jahre 2015 bis 2024. Der Schmutzwasserbeitragssatz wurde seinerzeit in seiner Höhe nicht geändert, er blieb unverändert mit 4,27 EUR/m² bestehen, lediglich der Deckungsgrad wurde entsprechend der Neukalkulation von 71,2 % auf 21,5 % angepasst. Der Niederschlagswasserbeitrag wurde in der Höhe nicht geändert, auch hier wurde lediglich der Deckungsgrad von 61,6 % auf 22,1 % angepasst. Die ABS wurde zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung der Beitragssätze der letzten zwanzig Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m ²	
	SW	RW	SW	RW
1993	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
1997	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
2000	50 %	50 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2002	50 %	70 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2007	65 %	90 %	4,27 EUR	8,49 EUR
2013	71%	66,5%	4,27 EUR	8,49 EUR
2016	71,2%	61,6%	4,27 EUR	8,49 EUR
2019	21,5 %	22,1 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Die Deckungsgrade von 21,5 % für Schmutzwasser und 22,1 % für Niederschlagswasser führten, wie bereits ausgeführt, eine kontinuierliche Beitragsveranlagung fort.

Die aktuelle Neukalkulation (Anlage 3) umfasst die Jahre 2020 bis 2029. In dieser zehnjährigen Kalkulationsperiode wurden die Jahre 2020 bis 2024 mit den vorliegenden Ist Zahlen und die Jahre 2025 bis 2029 mit den geschätzten Planzahlen eingerechnet, daraus ergibt sich nachfolgend der Vorschlag zur Weiterentwicklung der Beitragssätze:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m ²	
	SW	RW	SW	RW
2024	24,5 %	50,8 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Auch die jetzt vorgeschlagenen Deckungsgrade von 24,5 % für Schmutzwasser und 50,8 % für Niederschlagswasser führen eine kontinuierliche Beitragsveranlagung bei gleichbleibenden Beitragssätzen zukünftig weitestgehend fort.

Die Neukalkulation (Anlage 3) hat somit ergeben, dass sowohl der Beitragssatz für Schmutzwasser, als auch der Beitragssatz für Niederschlagswasser beibehalten werden kann. Es ist lediglich eine Anpassung des Deckungsgrades erforderlich.

Die nächste Neukalkulation wird im Jahre 2028 stattfinden und dann den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2032 umfassen. Damit wird die Kalkulation an die Zeiträume der Benutzungsgebühren angelehnt.

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Darstellung der Kalkulation

Senator Ludger Hinsen

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom
.....(Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 28 S. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und des § 32 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016), wird die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2015 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.12.2015), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Bekanntmachung am 29.03.2020 www.bekanntmachungen.luebeck.de), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schmutzwasser“ wird „21,47 %“ ersetzt durch „24,5 %“.

2. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Niederschlagswasser“ wird „22,08 %“ ersetzt durch „50,8 %“.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung, aus folgenden Quellen zulässig:

Ziff. 1-8 unverändert

5. § 12 Abs. 1 wird nach Ziff. 8 um die Ziff. 9 ergänzt:

9. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte.

- 6. § 12 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:**
Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- 7. Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 2020 (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister) (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 21,47 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 22,08 % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 24,5 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 50,8 % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p>Absätze 1-3 bleiben unverändert.</p> <p>Änderung der Deckungsgrade aufgrund der Beitragskalkulation 2020-2029.</p>
<p>§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die</p>	<p>§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des bevorzugten Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin</p>	<p>Zur Klarstellung neu formuliert und „ ... Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ...“ entfällt!</p>

<p>Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.</p>	<p>beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.</p>	<p>„ ... oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber ...“ entfällt!</p> <p>Absätze 2 + 3 bleiben unverändert!</p>
<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:</p> <p>1. - 8. [...]</p>	<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung, aus folgenden Quellen zulässig:</p> <p>1. - 8. [...]</p> <p>9. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der</p>	<p>Ziffer 1. bis 8. bleiben unverändert.</p> <p>Ziff. 9 neu hinzugefügt.</p>

	<p>Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte.</p> <p>Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitragspflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.</p>	<p>Satz 2 entfällt, da kein rückwirkender Erlass der Satzung!</p>

Darstellung der Neukalkulation

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe (EBL), erheben Anschlussbeiträge zur teilweisen Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem über Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserkanäle, wobei der erstmalige Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung beitragspflichtig ist.

Die Hansestadt Lübeck hat sich in der Vergangenheit für die Rechnungsperiodenkalkulation entschieden, so dass in regelmäßigen Abständen für eine neue Kalkulationsperiode eine neue Berechnung der höchstzulässigen Anschlussbeiträge erforderlich wird und somit laufend mit der Fortführung, also der Erweiterung der öffentlichen Einrichtung, die dazugehörigen, d.h. für den gleichen Kalkulationszeitraum sich ergebenden, Anschlussbeiträge zu berechnen sind.

Der ermittelte höchstzulässige Anschlussbeitragssatz ist dann ins Verhältnis zum festgesetzten Anschlussbeitragssatz zu bringen und dann ist zu entscheiden, ob der festgelegte Anschlussbeitragssatz angehoben oder gesenkt werden muss, da die neue Berechnung einen höheren Bedarf ergibt oder weil tatsächlich in der neuen Periode der nachgewiesene höchstzulässige Beitragssatz geringer ist, als in der Satzung festgelegt wurde.

Die nachfolgend erstellte Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2020 - 2029 und berücksichtigt sowohl bereits fertiggestellte Erschließungseinrichtungen 2020 - 2024 mit den dazugehörigen veranlagten beitragspflichtigen Grundstücken (Flächen), als auch den Planungszeitraum 2025 - 2029 der zukünftigen Jahre.

Es wird ein zehnjähriger Zeitraum in der Rechnungsperiodenkalkulation betrachtet, im vorliegenden Fall die Jahre 2020 - 2029, wobei alle Maßnahmen bis zur Mitte dieser Periode als ausgeführt und fertig gestellt betrachtet werden und alle Maßnahmen in der 2. Hälfte der Kalkulationsperiode als solche, die sich in der Planung befinden, wobei dann für diese Maßnahmen die geplanten Kosten zugrunde gelegt werden.

1. Grundzüge der Rechnungsperiodenkalkulation 2020 – 2029

Die Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Investitionen von 2020 bis 2029 und ist gegliedert in

- Teil A - bereits von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2020 - 2024 (Investitionen)
- Teil B – bereits von verschiedenen Erschließungsträgern im Auftrag der EBL ausgeführte und nach Satzung beitragsmäßig mit diesen abgerechnete fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2020 - 2024 (Investitionen) und Erschließungsgebiete
- Teil C - geplante Erschließungsgebiete 2025 – 2029
- Teil D - geplante Nacherschließungsmaßnahmen 2025 – 2029

Alle vier Teilabschnitte A, B, C und D werden für die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes sowohl hinsichtlich des beitragsfähigen Kostenaufwandes als auch der beitragspflichtigen Fläche zusammengefasst und ergeben durch Division den höchstzulässigen Anschlussbeitragssatz.

Dieser ist dann dem nach Beitragssatzung in § 5 Ziff. 1 für Schmutzwasser und Ziff. 2 für Niederschlagswasser festgesetzten Beitragssatz gegenüberzustellen.

2. Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation

Das Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation nach den Teilen A, B, C und D ist in tabellarischer Übersicht am Ende dieser Anlage 3 zusammengetragen nachfolgend dargestellt.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Schmutzwasser 4,27 €/m², so dass der höchstzulässige Schmutzwasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 24,5 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Niederschlagswasser 8,49 €/m², so dass der höchstzulässige Niederschlagswasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 50,8 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

3. Satzungsrechtliche Auswirkungen

Schmutzwasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Schmutzwasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber über den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Schmutzwasser auf 24,5 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Niederschlagswasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Niederschlagswasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber unter den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Niederschlagswasser auf 50,8 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Zusammenstellung der Nacherschließungsmaßnahmen, Teil A, B, C und D

- höchstmöglicher Beitragssatz -

Teil der berücksichtigten Nacherschließungen und Erschließungsverträge		SW - Nacherschließung und Erschließung			RW - Nacherschließung und Erschließung		
		Aufwand	Fläche	möglicher Beitragssatz	Aufwand	Fläche	möglicher Beitragssatz
Teil		[€]	[m ²]	[€/m ²]	[€]	[m ²]	[€/m ²]
A	ausgeführte Nacherschließungen	3.225.960,23	211.820,05	15,23	44.195,49	7.850,25	5,63
B	ausgeführte Erschließungsverträge	1.434.067,67	57.359,50	25,00	463.448,20	10.710,80	43,27
Zwischensumme I - abgeschlossene Investitionen		4.660.027,90	269.179,55	17,31	507.643,69	18.561,05	27,35
C	geplante Erschließungsverträge	24.581.833,66	1.740.695,30	14,12	5.801.977,61	391.102,72	14,83
D	geplante Nacherschließungen	14.189.827,28	480.384,40	29,54	1.540.172,72	60.242,15	25,57
Zwischensumme II - geplante/ im Bau befindliche Investitionen		38.771.660,94	2.221.079,70	17,46	7.342.150,34	451.344,87	16,27
Gesamtsumme 2020 - 2029		43.431.688,84	2.490.259,25	17,44	7.849.794,03	469.905,92	16,71
erforderlicher (höchstmöglicher) Beitragssatz		17,44 €/m ²			16,71 €/m ²		
z. Zt. vorhandener Beitragssatz		4,27 €/m ²			8,49 €/m ²		
Deckungsgrad		24,48%			50,82%		
Beitragssatz 2025 - 2029		4,27 €/m ²			8,49 €/m ²		

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Anlage A

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil A - Nacherschließungsmaßnahmen der Stadt Lübeck (EBL) abgerechnet 2020 - 2024

lfd.Nr.	Ursachencode	Baumaßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m ²]	Aufwand RW [€]	Fläche [m ²]
A1	807015	Ersnst-Deeke Weg 78a	23.354,00	800,00		
A2	802016	Kronsforde 3.BA	1.281.875,00	122.170,80		
A3	806014	HA Medenbreite 45/47	88.042,00	1.836,00		
A4	806015	Steinrader Damm 83-117	118.189,00	8.892,00		
A5	807010	Thomas-Mann-Str. 18 + 20	639.313,00	5.269,00		
A6	807010	HA Thomas-Mann-Str/Hohewarter Weg		6.527,00		
A7	809001	Moorweg - Am Brook	181.802,00	850,00		
A8	809010	HA Travemünder Landstraße 250	111.234,00	1.924,00		
A9	809011	HA Schmiederedder 1+2	40.677,00	1.520,00		
A10	807011	HA An den Schießständen 1c	106.189,00	1.035,00		
A11	810011	Brodtener Ufer DRL	468.405,00	60,00		
A12	810014	Baggersand-Hafenquartier	-	-		
A13	810015	Auf dem Baggersand	117.640,00	25.612,35		
A14		Erstanschlüsse 2020 bis 2023 Gesamt	49.240,23	12.770,25	44.195,49	2.279,18
A15		Flächen ohne Aufwand		22.553,65		5.571,07
Gesamtsumme			3.225.960,23	211.820,05	44.195,49	7.850,25
möglicher Beitragsatz			15,23 €/m ²		5,63 €/m ²	

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil B - Erschließungsverträge abgerechnet 2020 - 2024

lfd.Nr.	B-Plan Nr.	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m ²]	Aufwand RW [€]	Fläche [m ²]
B1	02.13.00	Wasserkunst	428.424,05	17.963,30		
B2	03.50.00	Ehemaliger Güterbahnhof	-			
B3	22.04.00	Pinassenweg	-			
B4	04.10.00	Blankensee - Alter Dorfkern		-		
B5	23.19.00	Dornbreite-Medenbreite	398.298,74	27.360,00	315.631,67	7.166,90
B6	23.26.00	Schönböckener Str. 102-104 Hagenkoppel	607.344,88	12.036,20	147.816,53	3.543,90
Gesamtsumme			1.434.067,67	57.359,50	463.448,20	10.710,80
möglicher Beitragssatz			25,00 €/m ²		43,27 €/m ²	

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil C - Erschließungsverträge ab 2025 / Planung

lfd.Nr.	B-Plan Nr.	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m ²]	Aufwand RW [€]	Fläche [m ²]
C1	07.32.00	Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld	3.955.373,00	84.411,75		
C2	15.04.00	GE Kronsfoder Landstraße (Semiramis)	9.009.198,68	1.206.779,60	2.054.717,32	275.228,80
C3	32.61.00	Neue Teutendorfer Siedlung	7.546.486,84	172.871,75	2.989.853,16	68.490,30
C4	05.42.00	Triftstraße-Georg-Kerschensteiner Straße	299.048,76	18.266,00		
C5	07.44.00	Keppler Schule/Am Ährenfeld	566.682,47	14.531,15	301.046,62	7.536,41
C6	09.13.00	Bornkamp/Schärenweg	704.436,88	29.143,50		
C7	09.16.00	Rothebek 2. BA	123.478,35	37.157,60	5.186,53	1.840,20
C8	17.57.00	Baltische Allee	137.142,86	84.025,20	205.714,29	24.007,20
C9	23.27.00	Steinrader Damm 14-34	1.761.612,93	27.598,20	125.855,67	1.971,71
C10	33.05.00	Priwall Waterfront	478.372,88	65.910,55	119.604,04	12.028,10
Gesamtsumme			24.581.833,66	1.740.695,30	5.801.977,61	391.102,72
möglicher Beitragssatz			14,12 €/m ²		14,83 €/m ²	

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil D -Nacherschließung ab 2025 / Planung

lfd.Nr.	Ursachencode	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m ²]	Aufwand RW [€]	Fläche [m ²]
D1	803909	Vorrade	3.710.000,00	79.439		
D2	802026	Wulfsdorf	3.375.000	149.898	675.000	29.980
D3	802003	Niederbüssau (Butenhof, Stegelkoppel, Krambreed)	3.512.022	85.015	457.978	11.086
D4	802406	Schleusenstraße	1.592.805	75.011	407.195	19.176
D5	802044	Beidendorf	2.000.000	91.021		
D6	ohne	Raabrede 45	50.000	16.070		
D7	ohne	Raabrede 49	-			
D8	ohne	Oberbüssau				
Gesamtsumme			14.189.827,28	480.384,40	1.540.172,72	60.242,15
möglicher Beitragssatz			29,54 €/m ²		25,57 €/m ²	